



Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

**Obmann für Rechtsfragen:
Hermann Auffenberg**

Fechteler Str. 22

33100 Paderborn

Telefon: 0 52 51 – 5 60 35

E-Mail: auffenberg@t-online.de

Jahresbericht 2017

Im zurückliegenden Berichtszeitraum habe ich wie in den zurückliegenden Jahren regelmäßig Anfragen zu verschiedenen Rechtsgebieten bekommen und, mit mündlicher Besprechung und auch schriftlich, bearbeitet und erledigt.

Neu ist jetzt die folgende Änderung einer gesetzlichen Vorschrift, nämlich der Feriendreiseverordnung und der Straßenverkehrsordnung:

Nach bisheriger Regelung in der Feriendreiseverordnung durften Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lastkraftwagen mit Anhänger auf den in der Verordnung genannten Autobahnen an allen Samstagen in der Zeit vom 01. Juli bis einschließlich 31. August eines jeden Jahres nicht verkehren. Gem. § 30 Abs. 3 der StVO durften an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen diese beschriebenen Fahrzeuge nicht fahren. Ausnahmen von diesem Fahrverbot nach beiden gesetzlichen Vorschriften sind gegeben.

Der Bundesrat hat jetzt zugestimmt, dass als Ausnahme von diesem Fahrverbot der Transport von lebenden Bienen hinzugenommen wird. Es muss sich also um Transporte von lebenden Bienen einschließlich Zubehör handeln. Nach meiner Auffassung gehört zu dieser Ausnahme nicht eine Fahrt für Transport nur von Inventar, etwa zerlegbare Bienenhüte und anderes. Hierauf sollte der Imker genau achten. Diese gesetzliche Vorschrift wird wohl nur größere Imkereien betreffen, weshalb auch der Deutsche Berufsimkerbund sich seit Jahren um diese Ausnahmeregelung für Transport lebender Bienen bemüht hat und jetzt endlich erreicht hat.

Mit einem Verstoß gegen diese Feriendreiseverordnung nach bisheriger Fassung durch einen Imker war ich früher schon befasst, weshalb mir diese Verordnung bekannt war, aber wahrscheinlich nicht allen bekannt ist.

Ich war mehrfach befasst mit dem Vereinsrecht und habe Satzungen überprüft für Eintragung der Imkervereine im Vereinsregister der örtlichen Amtsgerichte.

Mit einer Eintragung im Vereinsregister erhält der Verein seine rechtliche Selbstständigkeit, die er als nicht eingetragener Verein nicht hat.

www.lv-wli.de

Langewanneweg 75 59063 Hamm Tel.: 02381/51095 Fax.: 02381/540033

E-Mail: info@lv-wli.de



Für die Eintragung ins Vereinsregister ist eine Satzung für den Verein zu beschließen und dem Gericht vorzulegen, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Außerdem ist der Sitz des Vereins und der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB anzumelden mit vollständigen Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Vorstandsmitglieder. Auch die Vertretungsregelung innerhalb des Vorstandes ist anzumelden. Die Anmeldung der Vorstandsmitglieder hat unter Vorlage der Protokolle zu den Versammlungen, in welchen die Vorstandsmitglieder gewählt wurden, zu erfolgen mit Unterschriftsleistung des Vorstandes bei einem örtlichen Notar. Es kann auch bei Beschlussfassung für die Satzung als getrennter Tagesordnungspunkt die Wahl des ganzen Vorstandes erfolgen, und zwar in getrennten Wahlgängen, was sehr wichtig ist.

Wenn diese getrennte Wahl nicht durchgeführt wird, sondern eine Blockwahl (Gesamtwahl) durchgeführt wird, so ist eine solche Wahl nach der Rechtsprechung nicht rechtswirksam. Sie ist nur dann rechtswirksam, wenn eine solche Blockwahl in der Satzung als zulässige Wahlart genannt ist. Wenn bei Beschlussfassung für Eintragung des Vereins in das Vereinsregister der Vorstand noch im Amt ist, kann er in diese Versammlung insgesamt zurücktreten und sich in einzelne Wahlgänge neu wählen lassen.

Die mit Eintragung in das Vereinsregister erworbene rechtliche Selbstständigkeit des Vereins hat für seine Rechtsbeziehungen Bedeutung. Der Vorstand des Vereins kann dann Verträge selbst abschließen.

Wenn ein Imkerverein die Eintragung ins Vereinsregister erreichen will, kann er die Rahmensatzung für Imkervereine, die unser Landesverband beschlossen hat, verwenden. Im § 1 der Rahmensatzung muss hinzugesetzt werden:

„Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung bei seinem Namen den Zusatz e.V. „

Zu § 8 (Mitgliederversammlung) der Rahmensatzung hat es von einem Gericht eine Beanstandung gegeben. Das Gericht hält den Satz für nicht rechtlich zulässig:

„Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt.“

Deshalb empfehle ich beginnend bei dem Satz: *„Die Einberufung zur Hauptversammlung ...“* folgende Änderung:

„Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist zu erfolgen.“

Es ist der Satz zu streichen:

„Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt.“



Dieser rechtliche Hinweis eines Gerichts ist verständlich, denn es muss jedes Mitglied grundsätzlich wissen, wie zu einer Mitgliederversammlung eingeladen wird. Wenn dies der Vorstand für Mitgliederversammlungen, ausgenommen Hauptversammlungen, selbst festlegen kann, so bedeutet dies eine Ungewissheit für die Mitglieder, die nicht zulässig ist.

Ich empfehle § 16 (Schlussbestimmungen) ganz aus der Satzung zu streichen. Ein Gericht hat mich darauf hingewiesen, dass eine solche Vollmacht für eine Änderung der Satzung dem Vorstand nicht rechtswirksam gegeben werden kann, da eine Beschlussfassung für eine Satzung und ihre Änderung nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen kann.

Ich biete wie bisher meine Hilfe an zur Überprüfung und Anpassung von Satzungen. Eine Satzung ist das vom Verein selbst gesetzte Recht, sei es ein nicht eingetragener Verein oder ein eingetragener Verein. Ich weise nochmals darauf hin, dass der Verein sich dann auch an die Satzung halten muss.

Für Vereinbarungen, die Imkervereine abschließen, empfehle ich solche Vereinbarungen schriftlich abzuschließen. Nur mündlich vereinbarte Gestattungen für Aufstellung von Bienenvölkern oder Gewährung anderer Rechte kann ohne Nachweis vereinbarter Kündigungsfristen sofort aufgekündigt werden. Die mit Handschlag auf der Grundlage menschlichen Vertrauens geschlossenen Vereinbarungen werden dann nicht mehr eingehalten, wenn das menschliche Vertrauen nicht mehr vorhanden ist. Es ist daher richtig und dient dem Schutz der Vertragsparteien, wenn Vereinbarungen schriftlich getroffen werden. Hierbei können für Aufstellung von Bienenvölkern oder Nutzung eines Grundstücks für Betreiben eines Vereinsbienenstandes auch längere Kündigungsfristen vereinbart werden. Ein schriftlich abgeschlossener Vertrag kann bis zu 30 Jahren Gültigkeit haben.

Wenn ein Imkerverein ein Grundstück zu Eigentum erwirbt oder ein Grundstück pachtet und hierauf einen Vereinsbienenstand errichtet, so ist dies sehr nützlich für die Arbeit im Verein. Es können alle zur Imkerei gehörenden Tätigkeiten auf dem Grundstück gemacht werden und dem Imkernachwuchs geholfen werden, indem ihm die Möglichkeit gegeben wird seine Völker vorübergehend auf dem Vereinsgelände zu halten bis er einen eigenen Stellplatz gefunden hat. Aus eigener Erfahrung in meinem Verein kann ich bestätigen, dass dann ein reges Leben mit praktischer Tätigkeit im Verein stattfindet, während wir uns früher ohne Vereinsbienenstand nur regelmäßig im Gasthaus zu einer Gesprächsrunde trafen.

Bei der oft besprochenen Stadtrandimkerei ist die Aufstellung von Bienenvölkern auf Balkonen bekannt geworden. Der Vorteil hierbei ist der Ausschluss von Frevelschäden an den Bienenvölkern.



Rechtlich ist aber diese Haltung der Bienenvölker auf einem Balkon angreifbar. Ist der Imker Mieter der Wohnung, so ist diese Art der Tierhaltung nicht dem Mietverhältnis entsprechend. Üblicherweise kann ein Mieter nur im kleinen Umfang in der Mietwohnung Tiere halten wie einen Stubenvogel oder Fische in einem Aquarium. So ist es begründet in dem Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Harburg bereits vor einigen Jahren, kurz bekanntgegeben im Bienen-Journal Heft 7/2015. Ist der Imker mit Balkonbienenhaltung Eigentümer der Wohnung, so hat er das gleiche Problem wie jeder Imker möglicherweise mit der Nachbarschaft auch. Es werden in der Nähe eines Balkons Wohnzimmerfenster gegeben sein, die auch geöffnet werden, wodurch Bienen in Wohnungen fliegen können. Dies ist nicht vermeidbar. Ich rate daher insgesamt gesehen von der Balkonbienenhaltung ab. Etwas anderes ist die Bienenhaltung auf einem Flachdach oder einem Balkon im Gewerbegebiet, in welchem Wohnhäuser kaum gegeben sind und somit Störungen sehr unwahrscheinlich sind.

Zu einer nachbarrechtlichen Streitigkeit ist mir ein Urteil zugeleitet worden, mit welchem die Klage des Nachbarn gegen den Imker abgewiesen wurde. Das Gericht hat einen Sachverständigen hinzugezogen und dessen Bewertung dem Urteil zugrunde gelegt. Der Richter hat aber auch selbst den Bienenstand des beklagten Imkers besichtigt zusammen mit dem Gutachter und hat festgestellt, dass keine wesentlichen Störungen durch die Bienen eintreten. Ob dieses Urteil rechtskräftig geworden ist, ist mir nicht bekannt. Ich erwähne aber dieses Urteil deshalb, da Ortsbesichtigungen durch den Richter heute seltener durchgeführt werden. In diesem Fall hat die Ortsbesichtigung den Richter persönlich in seinem Urteil bestärkt. Sonst aber reicht dem Gericht zumeist das Gutachten eines Sachverständigen.

Zu der Führung eines Vereins habe ich am 04.03.2017 bei der Tagung der Vereinsvorstände ausführlich vorgetragen. Bei der Ausbildung für Bienensachverständige habe ich für meinen rechtlichen Teil mitgewirkt und mit den 38 Teilnehmern einen regen Gedankenaustausch gehabt.

Paderborn, den 06.12.2017

Hermann Auffenberg